

AMTSBLATT

DER POMMERSCHEN EVANGELISCHEN KIRCHE

Nr. 5-6	Greifswald, den 15. Mai 1999	1999
---------	------------------------------	------

Inhalt

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen	S. 54	B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen	S. 58
Nr. 1) Kirchengesetz zur Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20. März 1999	S. 54	C. Personalnachrichten	S. 58
Nr. 2) Beschlüsse der Landessynode vom 20. März 1999	S. 55	D. Freie Stellen	S. 58
Nr. 3) Beschluß 51/98 der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche der Union vom 26. November 1998	S. 57	E. Weitere Hinweise	S. 60
Nr. 4) VStaatliche Anerkennung des Landes Brandenburg für die Kirchensteuerordnung und den Kirchensteuerbeschluß für die im Lands Brandenburg liegenden Kirchengemeinden unserer Landeskirche	S. 58	F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst	S. 60
Nr. 5) Namensänderung Kirchengemeinde Jarmen	S. 58		

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Kirchengesetz zur Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20. März 1999

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 3. Mai 1999
II/1 130-4 - 3/99

Nachstehend wird das Kirchengesetz zur Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Pommerschen Evangelischen Kirche veröffentlicht, von der Landessynode beschlossen am 23. März 1999 und von der Kirchenleitung am 20. April 1999 verkündet.

Harder
Konsistorialpräsident

Kirchengesetz zur Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20. März 1999

Präambel

Die Gemeinde Jesu Christi lebt von der Zuwendung, Annahme und Begleitung durch Jesus Christus in Wort und Sakrament. Sie hat als generationsübergreifende Lebens- und Lerngemeinschaft die Aufgabe, diese Zuwendung, Annahme und Begleitung zu verkündigen und erfahrbar zu machen.

An dieser Aufgabe ist die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, mit Eltern und Familien als Lebens- und Wesensäußerung der Kirche beteiligt. In ihr werden die Lebenssituationen und Fragen der Kinder, Jugendlicher und ihrer Familien aufgenommen und auf das Evangelium bezogen und Lebensmöglichkeiten im Horizont des christlichen Glaubens entwickelt und gestaltet.

Die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wirkt darauf hin, Kinder, Jugendliche und Familien am Leben und am Auftrag der Gemeinde zu beteiligen und tritt für sie in Kirche und Gesellschaft ein.

§ 1

Träger der Kinder- und Jugendarbeit

- (1) Träger der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind:
- die Kirchengemeinden, die Kirchengemeindeverbände und alle Kirchenkreise
 - die Landeskirche durch das Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- (2) Träger der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind auch:
- Verbände, Vereine, Stiftungen, Dienst und Werke, soweit sie die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Sinne kirchlicher Ordnung ausüben.
- (3) Die Träger der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Pommerschen Evangelischen Kirche sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach SGB VIII § 75 (3) und nach Artikel 21 des Vertrages zwischen dem Land Mecklenburg - Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20. Januar 1994.

§ 2

Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Kirchengemeinden

- (1) Bildungsarbeit, kontinuierliche Begleitung und Unterweisung der Kinder und Jugendlichen sowie die Begleitung der Eltern und Familien gehört zu den Aufgaben der Kirchengemeinden und geschieht in verschiedenen Formen.
- (2) Der Gemeindekirchenrat erstellt gemäß § 2 Absatz 1 eine Konzeption, die auch personelle und sachliche Voraussetzungen der Arbeit enthält, und sorgt für deren Realisierung.
- (3) Zur Wahrnehmung und Begleitung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen kann der Gemeindekirchenrat gemäß Artikel 70 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche einen besonderen Ausschuß bilden.
- (4) Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen soll mit den Angeboten im Bereich des Kirchenkreises abgestimmt werden.

§ 3

Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis

- (1) Durch den Kirchenkreis wird eine Arbeitsstelle für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eingerichtet. Sie koordiniert, begleitet und unterstützt die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und deren Eltern und Familien in den Kirchengemeinden und im Kirchenkreis.
- (2) Die Arbeitsstelle nimmt die Fachberatung und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Kirchengemeinden wahr.
- (3) Die Arbeitsstelle für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen arbeitet mit dem Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Landeskirche zusammen. Sie hält Kontakt zu anderen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe.
- (4) Die Kreissynode kann einen Ausschuß für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bilden. Er berät den Kreiskirchenrat und schlägt eine Konzeption für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis einschließlich der damit verbundenen personellen, strukturellen und finanziellen Konsequenzen vor.
- (5) Näheres über die Arbeitsstelle und den von der Kreissynode zu bildenden Ausschuß regeln die Ausführungsbestimmungen.

§ 4

Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Landeskirche

- (1) Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Landeskirche wird das Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eingerichtet.
- (2) Das Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist ein Werk der Landeskirche nach Artikel 149 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche.
- (3) Das Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Landeskirche ist verantwortlich für die Begleitung, Anregung und Förderung der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit auf landeskirchlicher Ebene. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit den Arbeitsstellen der Kirchenkreise.

Es führt in enger Kooperation mit dem Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und anderen Trägern der freien Jugendhilfe selbst Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche im gesamten Bereich der Landeskirche und im Bundesland durch.

(4) Es vertritt - soweit nicht anders geregelt - die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Kirche und Gesellschaft, insbesondere gegenüber den Trägern der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, bei den Jugendbehörden des Landes, der Verbandsarbeit auf Landes- und Bundesebene und bei sonstigen politischen und staatlichen Organisationen und Verbänden.

(5) Das Amt wirkt bei der Gewinnung, Beratung, Begleitung und Fort- und Weiterbildung von Haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

(6) Das Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen nimmt die Fachberatung und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Arbeitsstellen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Kirchenkreise wahr.

(7) Das Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gibt der Landessynode jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit.

(8) Die Landessynode kann einen Ausschuß für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bilden. Bei der Zusammensetzung sind Jugendliche mit einzubeziehen. Der Ausschuß berät das Konsistorium, die Kirchenleitung und die Landessynode. Er erarbeitet Grundlinien für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen insbesondere unter theologischen, pädagogischen und sozialpolitischen Aspekten. Er schlägt mittel- und langfristige Schwerpunkte vor einschließlich der damit verbundenen personellen, strukturellen und finanziellen Konsequenzen.

(9) Näheres über das Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wird durch Ausführungsbestimmungen geregelt.

§ 5

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Verbänden, Vereinen, Stiftungen, Diensten und Werken

(1) Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Verbänden, Vereinen, Stiftungen, Diensten und Werken geschieht in deren eigener Zuständigkeit und Vertretung.

Die Interessenvertretung der Kindertagesstätten in Trägerschaft von Kirchengemeinden geschieht durch den Fachausschuß des Diakonischen Werkes.

(2) Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen.

Schlußbestimmungen

§ 6

Ausführungsbestimmungen zu dieser Ordnung beschließt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zuständigen Synodalausschuß und nach Anhörung der Kirchenkreise.

§ 7

(1) Diese Ordnung tritt am 21. März 1999 in Kraft.

(2) gleichzeitig tritt die Ordnung der Jugendarbeit vom 6. November 1988 außer Kraft.

L.S.

Elke König
Präses

Greifswald, den 20. März 1999

Nr. 2) Beschlüsse der Landessynode vom 20. März 1999

Pommersche Evangelische Kirche
II/1 130-4 - 3/99

Greifswald, 3. Mai 1999

Nachstehend werden die Beschlüsse der Landessynode vom 20. März 1999 veröffentlicht.

Harder
Konsistorialpräsident

Beschluß der Landessynode vom 20. März 1999

Konsistorium und Kirchenleitung werden gebeten zu prüfen, wie verhindert werden kann, daß in unserer Landeskirche für längere Zeit weit unter 140 Pfarrstellen besetzt sind. In diesem Zusammenhang ist zu überlegen, ob die Zahl der jährlichen Aufnahmen in den Vorbereitungsdienst erhöht werden kann und welche Möglichkeiten für eine Anstellung von jungen Theologinnen und Theologen nach dem 1. Examen in Gemeinde und Landeskirche bestehen.

(L.S.)

Elke König
Präses

Beschluß der Landessynode vom 20. März 1999

Die Heranführung von Laien an verantwortungsvolle Gemeindegarbeit und die Befähigung zur Übernahme von Ehrenämtern ist vorrangig eine Aufgabe der Pfarrerinnen und Pfarrer vor Ort. Die Landessynode bittet den Bischof, gemeinsam mit den Trägern von ehrenamtlicher Weiterbildung (z.B. Theologisch-Pädagogisches Institut, Frauenwerk, Diakonisches Werk, Jugendarbeit, Amt für Gemeindedienst Güstrow u.a.) einen Generalkonvent zum Thema „Ehrenamt“ durchzuführen.

Um den Laienvorsitz im Gemeindegkirchenrat und die vielfältige Mitarbeit von Ehrenamtlichen effektiver durchzusetzen, sind auf kirchenkreislicher Ebene spezielle Schulungen anzubieten.

(L.S.)

Elke König
Präses

Beschluß der Landessynode vom 20. März 1999

Der Ständige Ordnungsausschuß wird gebeten, eine Ergänzung bzw. Änderung der Kirchenordnung zu erarbeiten, die vorsieht, auch Stellvertreter für Synodale, die Inhaberin oder Inhaber eines Gemeindepfarramtes sind sowie für Synodale gemäß Kirchenordnung Artikel 128 Absatz 2. Punkte 2., 4. und 5. zu ermöglichen.

(L.S.)

Elke König
Präses

Beschluß der Landessynode vom 20. März 1999

Die Synode dankt dem Ständigen Finanzausschuß für die bisherigen Bemühungen, eine neue Finanzverteilung in der Pommerschen Evangelischen Kirche mit einer bedarfsorientierten Finanzierung der Mitarbeiterstellen (Kinder- und Jugendarbeit, Kirchenmusik, Küster) zu verbinden.

Die Synode bittet das Konsistorium, Kirchenleitung und Ständigen Finanzausschuß, diese Arbeit mit dem Ziel fortzusetzen, für das Haushaltsjahr 2000 auf dieser Basis die Richtlinien für die Haushaltsplanung zu erstellen. Diese Veränderung in der Finanzverteilung ist von der Kirchenleitung zu beschließen.

Eine größtmögliche Abstimmung bis hin zum Gemeindebereich sollte im Vorfeld der Haushaltsplanung 2000 angestrebt werden. Durch intensive Information und Aufklärung in den Gemeinden und Kirchenkreisen sollte eine breite Akzeptanz für das Solidarprinzip erreicht werden.

(L.S.)
Elke König
Präses

Beschluß der Landessynode vom 20. März 1999

Die Kirchenleitung hat gemäß Artikel 143 Absatz 3 der Kirchenordnung Herrn Oberkonsistorialrat Hans-Martin Moderow zum Dezentrenenten bestellt. Die Synode bestätigt dies Berufung.

(L.S.)
Elke König
Präses

Beschluß der Landessynode vom 20. März 1999

Superintendent Rainer Neumann wird zum stellvertretenden Mitglied der Kirchenleitung gewählt.

(L.S.)
Elke König
Präses

Beschluß der Landessynode vom 20. März 1999

Die Kirchenleitung hat in Anwendung von Artikel 131 Absatz 5 der Kirchenordnung Herrn Pfarrer Rainer Laudan in den Ausschuß Gemeinde und Ökumene nachberufen. Die Synode bestätigt diese Berufung.

(L.S.)
Elke König
Präses

Beschluß der Landessynode vom 20. März 1999

Die Synode dankt für den Bericht von der VIII. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Harare.

Sie beauftragt den Ständigen Ausschuß Gemeinde und Ökumene, Umsetzungsmöglichkeiten der darin enthaltenen Fragen und Handlungsimpulse für die Arbeit in unserer Landeskirche zu beden-

ken und auf der nächsten Synode dazu entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

(L.S.)
Elke König
Präses

Beschluß der Landessynode vom 20. März 1999

Kampagne „Erlaßjahr 2000 - Entwicklung braucht Entschuldung“

1. Wir als Einzelne und als Landeskirche tragen Mitverantwortung für die Situation der Bevölkerung in den überschuldeten Ländern. Darum unterstützt die Synode das Anliegen der Kampagne „Erlaßjahr 2000 - Entwicklung braucht Entschuldung“. Sie beschließt die Mitgliedschaft der Pommerschen Evangelischen Kirche in dieser Kampagne bis zu deren Ende am 30. Juni 2001.

2. Die Synode befürwortet die Bemühungen des Landespfarramtes für Ökumene und Mission sowie des Theologisch-Pädagogischen Institutes, das Thema der Verschuldung und der Erlaßjahr-Kampagne in die kirchliche Bildungsarbeit zu integrieren. Sie ermutigt die Gemeinden und Konvente, sich mit der Thematik auseinanderzusetzen und das Gespräch mit Wirtschaftsfachleuten und Politikern zu suchen.

3. Die Synode unterstützt die Bemühungen der Politik, dem Anliegen der Kampagne zum Erfolg zu verhelfen. Sie beauftragt die Kirchenleitung, darüber mit der Landesregierung das Gespräch zu führen.

4. Die Synode beauftragt den Ausschuß Gemeinde und Ökumene, ihr auf der Herbsttagung 2000 einen Zwischenbericht zu geben und auf der Herbsttagung 2001 über die Ergebnisse der Kampagne zu berichten.

(L.S.)
Elke König
Präses der Synode

Beschluß der Landessynode vom 20. März 1999

Die Synode begrüßt die bisherige Zusammenarbeit zwischen unseren Kirchen und bejaht ihren weiteren Ausbau. Dabei ist weiterhin auf die Einsparung von Geld und Kraft und auf Vereinfachung und Zusammenfassung von Strukturen im übergemeindlichen Bereich zu achten.

Die Synode dankt insbesondere der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für ihre langjährige und vielfältige Hilfe.

Die Synode hofft auf Vertiefung der Einsicht, daß unsere Kirchen nicht nur notgedrungen mehr Zusammenarbeit brauchen, sondern daß sie durch sie auch neue Erfahrungen und Kräfte gewinnen, um ihren Auftrag unter den sich schnell wandelnden gesellschaftlichen Verhältnissen auszurichten.

(L.S.)
Elke König
Präses

Beschluß der Landessynode vom 20. März 1999

Die Synode bittet das Präsidium zu prüfen, ob und mit welcher Thematik und Zielstellung eine Themensynode im Frühjahr 2000 einberufen werden soll.

Der Synode ist im Herbst zu berichten.

(L.S.)

Elke König
Präses

Beschluß der Landessynode vom 20. März 1999

Die Pommersche Kirche trat am 11. Juni 19989 in das Licht der Öffentlichkeit, als das Fernsehen der DDR den Einweihungsgottesdienst im Greifswalder Dom in Anwesenheit von Erich Honecker und anderen Repräsentanten aus der DDR, der Bundesrepublik und den Skandinavischen Ländern übertrug. Es war der erste Gottesdienst, an dem ein Generalsekretär der SED teilnahm. Der Eindruck war zwiespältig, weil einerseits die Hoffnung erweckt werden konnte, die SED werde die Arbeit der Kirchen mehr würdigen und Christen die öffentliche Anerkennung zubilligen, die sie verdienten; andererseits haben in Greifswald, in der Pommerschen Kirche und in der DDR sofort Gemeindeglieder und kirchliche Mitarbeiter energisch gegen die demonstrative Nähe der SED-Führung protestiert. Bischof Gienke hat, auch gegen Stimmen aus der Kirchenleitung, bewußt darauf verzichtet, auf diese Einwände einzugehen.

Besonders beschwerlich und für viele unerträglich war der im Juli 1989 im „Neuen Deutschland“ veröffentlichte Briefwechsel zwischen Bischof Gienke und Erich Honecker.

Es ist innerhalb vieler Gemeinden und des Bundes der Evangelischen Kirchen zu einem Vertrauensverlust gekommen. Dieser Verlust an Vertrauen wirkt bis heute nach.

Die Spannungen, die daraus entstanden, sind mit dem Misstrauensvotum der Synode und dem Rücktritt von Bischof Gienke 1989 nicht bewältigt worden. Die Spannungen zwischen kirchleitenden Personen und Gemeindegliedern sowie kirchlichen Mitarbeitern konnten nicht ausgeräumt werden. Es ist bis heute nicht gelungen, die verschiedenen Sichtweisen, die Erfahrungen, die Interessen so miteinander in Beziehung zu setzen, daß Klarheit entstehen und befreiende Gespräche geführt werden konnten. Bisher ist es auch nicht gelungen, zwischen den wertvollen bleibenden Motiven der Handelnden und den belastenden Wirkungen hilfreich zu unterscheiden.

Die Synode ist der Überzeugung, daß diese Fragen behandelt werden müssen. Sie hat bei ihren eigenen Diskussionen wahrgenommen, daß starke Spannungen vorhanden sind, die noch nicht ausgeglichen werden konnten. Um der Redlichkeit und um der Gemeinschaft willen müssen die Probleme besprochen werden, damit ein freier Umgang mit der Geschichte in der Gegenwart unserer Kirche möglich wird. Dazu regt die Synode an, Gespräche auf allen Ebenen der Landeskirche zu führen, so daß eigenes Erleben, Erfahrungen und Motivationen mit anderen ausgetauscht werden können. Eine wesentliche Frage muß dabei auch sein: Wie geht Kirche mit Macht um, ohne ihren eigenen Auftrag zu verleugnen?

Die Synode verbindet damit die Hoffnung, daß aus dem Gespräch über diese Fragen und der Auseinandersetzung mit diesem Problem Impulse erwachsen für den zukünftigen Weg unserer Kirche

Die Synode beauftragt die Kirchenleitung in Zusammenarbeit mit

dem Ausschuß Kirche und Gesellschaft, einen Ausschuß einzusetzen, der folgende Aufgaben erfüllen soll:

- Angesichts der unterschiedlichen, ja gegensätzlichen Erfahrungen und Bewertungen soll der Ausschuß Anhörungen veranstalten, bei denen die umstrittenen Fragen und Probleme zur Sprache gebracht werden.
- Er soll eine Dokumentation zur kirchenpolitischen Entwicklung der Pommerschen Kirche seit 1976 erarbeiten.
- Er soll aber auch auf die Klärung der innerkirchlichen Entwicklung, ihrer Probleme und Spannungen, seine Aufmerksamkeit richten.

Das Konsistorium wird aufgefordert, alle vorhandenen Unterlagen für die Arbeit des Ausschusses uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen.

(L.S.)

Elke König
Präses

Nr. 3) Beschluß 51/98 der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche der Union vom 26. November 1998

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 21. April 1999
D II/2 201-3 - 7/99

Nachstehend veröffentlichen wir den Beschluß 51/98 der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKV vom 26. November 1998.

Harder
Konsistorialpräsident

Beschluß 51/98

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Absatz 2 der Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 Seite 20) nachstehende

Ordnung zur Regelung der Ausbildungsvergütungen der kirchlichen Auszubildenden

§ 1

Höhe der Ausbildungsvergütung

(1) Die monatliche Ausbildungsvergütung beträgt gemäß § 8 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) ab 1. Januar 1999

im ersten Ausbildungsjahr	715,58 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr	746,03 DM,
im dritten Ausbildungsjahr	938,88 DM,
im vierten Ausbildungsjahr	989,63 DM.

Eine abweichende einzelvertragliche Vereinbarung der Ausbildungsvergütung kann für diejenigen Ausbildungsberufe erfolgen, bei denen die üblicherweise gezahlte oder tarifvertraglich vereinbarte Aus-

bildungsvergütung um mindestens zehn vom Hundert von der in Satz 1 festgesetzten Ausbildungsvergütung des ersten Ausbildungsjahres abweicht.

(2) Bei einer Stufenausbildung (§ 26 Berufsbildungsgesetz, § 26 Handwerksordnung) wird zur Ermittlung des Ausbildungsjahres die in den vorangegangenen Stufen des Ausbildungsberufes zurückgelegte Zeit mitgerechnet, auch wenn nach Ausbildungsabschluß einer vorangegangenen Stufe eine zeitliche Unterbrechung der Ausbildung gelegen hat.

(3) Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Auszubildende die nach Abs. 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat.

§ 2

Unterkunft und Verpflegung

(1) Gewährt der Ausbildende Unterkunft und Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 203,31 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Ausbildende nur Unterkunft, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 52,19 DM gekürzt, gewährt er nur Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 151,12 DM gekürzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

Arbeitsrechtliche Kommission Berlin, den 26. November 1998
der Evangelischen Kirche der Union

gez. Wilker
(Vorsitzender)

Nr. 4) Staatliche Anerkennung des Landes Brandenburg für die Kirchensteuerordnung und den Kirchensteuerbeschluß für die im Land Brandenburg liegenden Kirchengemeinden unserer Landeskirche.

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 14. April 1999
II/1 450-1 - 2/99

Nachstehend veröffentlichen wir die staatliche Anerkennung des Landes Brandenburg für die Kirchensteuerordnung und den Kirchensteuerbeschluß für die im Land Brandenburg liegenden Kirchengemeinden unserer Landeskirche.

Harder
Konsistorialpräsident

Das Kirchengesetz der Pommerschen Evangelischen Kirche über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung) vom 4. November 1990 in der Fassung gemäß Kirchengesetz vom 31. März 1996 wird aufgrund des § 6 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung des Kirchensteuerwesens vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II Seite

885, 1194) für die im Land Brandenburg gelegenen Gebietsteile der Pommerschen Evangelischen Kirche staatlich anerkannt.

Die Ministerin der Finanzen Potsdam, den 14. Dezember 1998
des Landes Brandenburg

Im Auftrag L.S.
Nottelmann

Das Kirchengesetz vom 4. November 1990 über Art und Höhe der Kirchensteuern ab 1. Januar 1991 (Kirchensteuerbeschluß) in der Fassung gemäß Kirchengesetz vom 31. März 1996 wird aufgrund des § 6 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung des Kirchensteuerwesens vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1194) für die im Land Brandenburg gelegenen Gebietsteile der Pommerschen Evangelischen Kirche staatlich anerkannt.

Die Ministerin der Finanzen Potsdam, den 14. Dezember 1998
des Landes Brandenburg

Im Auftrag L.S.
Nottelmann

Nr. 5) Namensänderung der Kirchengemeinde Jarmen

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 19. April 1999
II/1 312 - 2/99

Namensänderung der Kirchengemeinde Jarmen

Der Name wird in „Evangelische Kirchengemeinde Jarmen-Tutow“ geändert.

Harder
Konsistorialpräsident

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

C. Personalmeldungen

Berufen:

Pfarrerin Renate **Moderow** zum 1. Juni 1999 in die Pfarrstelle Steinhagen, Kirchenkreis Demmin.

Ruhestand:

Pfarrer i. W. Jürgen **Kath**, letzte Pfarrstelle Papendorf, Kirchenkreis Pasewalk, wurde zum 1. April 1999 in den Ruhestand versetzt.

Entlassen:

Dr. Eberhard **Buck** ist zum 1. April 1999 auf seinen Antrag aus dem Pfarrdienst entlassen worden.

D. Freie Stellen

Die III. Pfarrstelle der St. Bartholomaei-Kirchengemeinde **Demmin** ist im Umfang von 100% ab sofort wiederzubesetzen.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind über das Konsistorium der Pommerschen Ev. Kirche, Bahnhofstraße 35/36, 17489 Greifswald zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche über den Vorsitzenden des Aufsichtsrates des Diakonischen Werkes Hamburg, Herrn Pastor Ulrich Heidenreich, Königstraße 54, 22767 Hamburg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Aufsichtsrates des Diakonischen Werkes e.V., Pastor Ulrich Heidenreich, Tel.: (0 40) 5 38 58 17, der stellvertretende Vorstandsvorsitzende des Diakonischen Werkes Hamburg, Diakon Hartmut Sauer, Tel.: (0 40) 3 06 20-2 65 und Oberkirchenrat Kurt Triebel, Nordelbisches Kirchenamt, Tel.: (04 31) 97 97-7 80.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 28. April 1999

Auslandsdienst in Frankreich

Die Deutschsprachige Evangelische Gemeindegruppe in **Toulouse**, die in die Ortsgemeinde der **Eglise Réformée de France (ERF)** integriert ist, sucht zum 1. August 2000 zunächst für drei Jahre eine Pfarrerin oder einen Pfarrer für den pastoralen Dienst an den evangelischen Christen deutscher Sprache im Südwesten Frankreichs. Ein Schwerpunkt des Dienstes liegt in Toulouse und Umgebung. In der dortigen Luftfahrtindustrie sind zahlreiche Deutsche beschäftigt, die sich mit ihren Familien für eine befristete Zeit in der Nähe von Toulouse niederlassen. Es gilt hier die Gemeindegemeinschaft mit den jungen Familien weiterzuentwickeln.

Ein weiterer Schwerpunkt ist der Aufbau einer pastoralen Begleitung deutschsprachiger Menschen im Südwesten Frankreichs, insbesondere im Großraum Bordeaux. Auch diese Arbeit soll in enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen Ortsgemeinden der Eglise Réformée erfolgen.

Anstellungsträgerin ist die ERF (Région Sud-Ouest). Das Gehalt richtet sich nach den Bestimmungen der ERF.

Im Vorort Colomiers gibt es einen deutschen Kindergarten sowie eine voll ausgebaute deutsche Schule mit anerkannten Abschlüssen. Eine geeignete Wohnung wird in erreichbarer Nähe der Schule angemietet.

Gute Kenntnisse der französischen Sprache und Verständnis für die Situation einer Freiwilligkeitskirche in der Diaspora werden erwartet. Ein Intensivsprachkurs wird - falls erforderlich - zur Vertiefung der Sprachkenntnisse vor Dienstantritt angeboten.

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim Kirchenamt der EKD

Hauptabteilung III

Postfach 210220

30402 Hannover

Tel.: (05 11) 27 96-1 27 oder 1 28

Fax: (05 11) 27 96-7 25

E-mail: europa@ekd.de

Bewerbungsfrist: 30. Juni 1999 (Eingang im Kirchenamt).

Auslandsdienst in Moskau

Die Evangelische Kirche in Deutschland sucht zum 1. September 2000 für ihre Pfarrstelle in Moskau einen Pfarrer/eine Pfarrerin für die Dauer von zunächst drei Jahren (Verlängerung ist möglich).

Die Gemeindegruppe besteht überwiegend aus Botschaftsangehörigen, Firmenvertretern, Korrespondenten, Wissenschaftlern und Studenten aus den deutschsprachigen Ländern.

Neben der seelsorgerlichen Betreuung der Gemeindegruppe - besonders wichtig sind gut vorbereitete Gottesdienste und Predigten - hat der Pfarrer/die Pfarrerin die Aufgabe, an der Deutschen Schule Moskau zu unterrichten. Wichtig ist die Fähigkeit und Bereitschaft, für viele Schüler, Eltern und Lehrerkollegen, die teils seit Generationen keine kirchlichen Bindungen mehr haben, tolerante Gesprächspartnerin/toleranter Gesprächspartner zu sein.

Zu den Aufgaben des Pfarrers/der Pfarrerin gehört auch die Zusammenarbeit mit der vorwiegend russischsprachigen evangelisch-lutherischen Gemeinde in Moskau und mit der deutschsprachigen katholischen Schwestergemeinde. Ökumenische Erfahrungen und Interesse für Orthodoxie werden erwartet um die guten Beziehungen zu den der EKD verbundenen Kirchen weiterzuführen.

Die Gottesdienste finden in der Deutschen Botschaft statt, Gemeindeveranstaltungen gewöhnlich in der Pfarrwohnung.

Zur Zeit steht eine Vierzimmerwohnung für die Familie und eine Einzimmerwohnung als Gemeindebüro zur Verfügung. Der Kauf einer Wohnung, in der neben 4 Zimmern für die Pfarrfamilie auch das Gemeindebüro Platz haben wird, steht bevor.

Russische Sprachkenntnisse sind erforderlich. Falls nötig, bietet die EKD vor Dienstbeginn einen Sprachkurs, bis zu 8 Wochen, an.

Nähere Informationen und Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der EKD

Hauptabteilung III

Postfach 210220

D-30402 Hannover

Tel.: (05 11) 27 96-1 26 und 1 35

Fax: (05 11) 27 96-7 25

E-mail: europa@ekd.de

Bewerbungsschluß ist der 30. Juni 1999 (Eingang im Kirchenamt der EKD).

E. Weitere Hinweise

F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst